

7. Jahrgang

Ausgabetag: 02.12.2014

Nummer: 40

	Inhaltsverzeichnis	Seite/n
92.	1. Änderungssatzung vom 26.11.2014 zur Satzung über die Förderung der Kindertagespflege in Hürth vom 18.07.2013	232-234
93.	Aufhebung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung	235

Herausgeber: Stadt Hürth – Der Bürgermeister

Bezug: Stadt Hürth
Der Bürgermeister
Rathaus
50351 Hürth

Jahres-Abo 25,00 € inkl. Porto
Einzelpreis 1,00 € inkl. Porto
Kündigung des Bezugs:
Nur für das folgende Jahr bis zum 30.11.

Für Selbstabholer liegt das
Amtsblatt kostenlos im Rathaus,
Friedrich-Ebert-Str. 40, aus.

Herausgeber: Stadt Hürth – Der Bürgermeister

Bezug: Stadt Hürth
Der Bürgermeister
Rathaus
50351 Hürth

Jahres-Abo 25,00 € inkl. Porto
Einzelpreis 1,00 € inkl. Porto
Kündigung des Bezugs:
Nur für das folgende Jahr bis zum 30.11.

Für Selbstabholer liegt das
Amtsblatt kostenlos im Rathaus,
Friedrich-Ebert-Str. 40, aus.

1. Änderungssatzung vom 26.11.2014 zur Satzung über die Förderung der Kindertagespflege in Hürth vom 18.07.2013

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 30.10.2007 (GV. NRW. S. 462) in der derzeit geltenden Fassung und der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen in der Stadt Hürth – Beitragssatzung Kindertageseinrichtung – vom 26.06.2006, in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Hürth in seiner Sitzung am 18.11.2014 folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Förderung der Kindertagespflege in Hürth vom 18.07.2013 beschlossen:

§ 1

§ 2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Der Inhalt von Ziffer 2 wird gestrichen. Hierdurch entfällt die Nummerierung „Ziffer 1“.

§ 2

§ 2 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

§ 2 Absatz 3 wird gestrichen. Die nachfolgenden Absätze rücken entsprechend eins vor.

§ 3

§ 5 Absatz 4 wird wie folgt ergänzt:

Es wird folgender Satz 3 eingefügt:

„Erfolgt die Eingewöhnungszeit vor Beginn des 2. Lebensjahres, so ist diese auf 25 Stunden Betreuungszeit je Woche und im Gesamten auf einen Monat begrenzt.“

§ 4

§ 8 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Satz 4 wird gestrichen. Nach Satz 3 werden folgende Sätze 4 und 5 neu eingefügt:

„Weitere Kostenbeiträge (Zuzahlungen) der Eltern an die Tagespflegeperson sind ausgeschlossen. Das Jugendamt kann die Zahlung eines angemessenen Entgelts für Mahlzeiten zulassen.“

Die nachfolgenden Sätze rücken entsprechend eins nach.

§ 5

§ 8 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Der in den Sätzen 6, 8 und 13 der aktuellen noch gültigen Satzung verwendete Begriff „2 Wochen“ wird durch den Begriff „10 Betreuungstage“ und der in dem Satz 7 verwendete Begriff „1 Woche“ durch den Begriff „5 Betreuungstage“ ersetzt.

§ 6

§ 8 Absätze 3 bis 7 werden wie folgt geändert:

§ 8 wird um folgenden neuen Absatz 3 ergänzt:

„Bei Betreuung von Kindern mit Behinderung oder Kindern, die von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind und bei denen dies von einem Träger der Eingliederungshilfe gemäß § 54 SGB XII festgestellt wurde, wird der 2-fache Stundensatz der laufenden Geldleistung, der der Tagespflegeperson nach Absatz 2 zusteht, gezahlt, sofern die Tagespflegeperson über eine zusätzliche Qualifikation zur Betreuung von Kindern mit Behinderung oder drohender Behinderung verfügt oder mit einer solchen im Zeitpunkt der Übernahme der Betreuung begonnen hat.

Für jedes betreute behinderte oder von einer wesentlichen Behinderung bedrohte Kind reduziert sich die in der Pflegeerlaubnis genannte Kinderzahl um jeweils 1 Kind.“

Die bisherigen Absätze 3 bis 7 rücken entsprechend eins nach.

§ 7

Inkrafttreten

Diese 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Förderung der Kindertagespflege in Hürth vom 18.07.2013 tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Förderung der Kindertagespflege in Hürth vom 18.07.2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, 26.11.2014



Walther Boecker
Bürgermeister

Bekanntmachung



Aufhebung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung

Gemäß § 24 Absatz 3 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) wird hiermit auf folgendes hingewiesen:

Die Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Hürth und der Stadt Köln zur Bereitstellung der Service-Center Dienstleistungen in der Betriebsphase der einheitlichen Behördenrufnummer 115 durch das Call-Center der Stadt Köln ist am 15.09.2014 im Amtsblatt Nr. 37/2014, Seite 322 der Bezirksregierung Köln veröffentlicht worden.

Hürth, 25.11.2014

Der Bürgermeister
Im Auftrag

Gez. Krämer